

Die Beschlüsse des "Schweizerischen Lehrervereins" an seiner Jahrestagung in Chur

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 42

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-540566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Beschlüsse des „Schweizerischen Lehrervereins“ an seiner Jahrestagung in Chur.

Registrierend seien heute die theoretischen Endergebnisse an der Hand der politischen Presse hier niedergelegt, wie sie die diesjährige Tagung des „Schweiz. Lehrervereins“ zu Tage gefördert. Sie beschlagen 4 Punkte, wie sie nacheinander folgen, und sollen der einstimmige Wunsch der Tagung sein.

1. **Allgemeine Fortbildungsschulen:** „Die Volksschule ist nicht imstande, der Jugend die Bildung zu vermitteln, die in einem republikanisch-demokratischen Staatswesen jeder Mensch und Bürger, namentlich auch in politischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht, besitzen sollte. Die allgemeine Fortbildung im reiferen Alter ist daher eine Notwendigkeit. Es ist darauf zu dringen, daß neben der theoretischen und beruflichen Fortbildung, die gegenwärtig von den verschiedenen Fachkreisen als notwendig erkannt und gefördert wird, auch die allgemeine geistige Fortbildung sowohl in ihrer verstandesmäßigen als in ihrer sittlichen Bedeutung zu ihrem Rechte gelange, und daß, insbesondere zu ihrem Abschlusse, die Einführung der Jugend in unsere staatlichen Verhältnisse gehörige Berücksichtigung finde.“

Der schweizerische Lehrerverein macht es sich zur Pflicht, dahin zu wirken, daß die allgemeine bürgerliche Ausbildung überall durchgeführt werde. Der Unterricht dieser Bürgerschule darf weder auf den Sonntag, noch auf den späten Abend verlegt werden.“

2. **Mädchenfortbildungsschule:** „Die Notwendigkeit und das Verlangen der Frauenwelt nach Fortbildung haben in der Schweiz und im Ausland mannigfachen Veranstaltungen gerufen. Diese berücksichtigen zum großen Teil einseitig die persönlichen Interessen der Schülerinnen. Eine allgemeine Mädchenfortbildungsschule, die den Gedanken der Familie, der Gesellschaft fördert, ist die notwendige Ergänzung zu den bestehenden Lehranstalten. Diese Schule muß sich im Stoff an die Familienverhältnisse anschließen, unter weiblichem Einfluß und Vorbild stehen, sich den örtlichen Verhältnissen anpassen, obligatorisch werden, und die Kantone haben für die Ausbildung der für die Fortbildungsschulen nötigen Lehrkräfte zu sorgen.“

3. **Militärdienst der Lehrer:** „Es wird als eine Folge der Gleichberechtigung aller Schweizerbürger erachtet, daß in der künftigen Militärorganisation der Schweiz der Lehrer hinsichtlich der Pflichten und Rechte des Wehrmanns den übrigen Schweizerbürgern vollkommen gleichsteht, d. h. also grundsätzlich zum Dienste bei allen Truppengattungen und zur Beförderung als Unteroffizier und Offizier zugelassen werde. Wenn ein ordentlicher Militärdienst (erste Rekrutenschule oder Wiederholungskurs) in die Schulzeit fällt und dadurch eine Stellvertretung nötig macht, so sorgt der Staat (Kanton oder Gemeinde) für die Bestellung und Entschädigung der Stellvertretung. Die von der Dienstpflicht der Lehrer handelnden Bestimmungen der neuen Militärorganisation sollen derart gefaßt sein, daß sie eine Verkümmern der Rechte und Pflichten des diensttauglichen Lehrers unmöglich machen.“

4. **Militärischer Vorunterricht:** „Es wird Zustimmung erklärt zum Entwurf betreffend den Turnunterricht für die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter, ebenso zur Fortsetzung des obligatorischen Turnunterrichtes vom 16. Altersjahre an bis zum Eintritt in das dienstpflichtige Alter. Sie ist der Ansicht, daß die Durchführung desselben mit Hilfe des eidgenössischen Turnvereins eher zu einem turnenden Volke führen würde als die militärische. Sie erklärt sich ebenfalls einverstanden mit den Bestimmungen über den Vorkurs für Dienstpflichtige, die nicht zwei Jahreskurse des Unterrichtes bestanden haben.“

Soweit die Beschlüsse. —